

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12789 in der bereits durch Ausschussdrucksache 20(6)129 geänderten Fassung mit folgenden weiteren Maßgaben anzunehmen:

Deutscher Bundestag

Rechtsausschuss

Ausschussdrucksache

20(6)130

28. Januar 2025

1. Nach Artikel 6 werden die folgenden Artikel 6a und 6b eingefügt:

„Artikel 6a

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 127 wie folgt gefasst:
„§ 127 Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten“.
2. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten

(1) Stellt ein Versicherungsträger in einem Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a oder im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung nach § 28h Absatz 2 oder § 28p Absatz 1 Satz 5 fest, dass bei einer Lehrtätigkeit eine Beschäftigung vorliegt, so tritt Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027 ein, wenn

1. die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und
2. die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, zustimmt.

Sofern keine solche Feststellung vorliegt und die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, gegenüber dem Vertragspartner zustimmt, tritt bis zum 31. Dezember 2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung ein.

(2) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten ab dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] bis zum 31. Dezember 2026 die betroffenen Personen als Selbständige im Sinne der Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch. Abweichend von Satz 1 gelten für Personen, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und

die mit der Lehrtätigkeit nach Absatz 1 die Voraussetzungen des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würden, wenn diese als selbständige Tätigkeit ausgeübt würde, die Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.

(3) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten Pflichtbeiträge, die aufgrund der Lehrtätigkeit nach den Vorschriften für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] entrichtet wurden, als zu Recht entrichtet.

(4) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, gilt für die betroffenen Personen, die zum Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 oder der Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 nach § 28a des Dritten Buches versichert waren, § 28a des Dritten Buches ab Beginn der Beschäftigung bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.“

Artikel 6b

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

§ 8 Absatz 2 Satz 1 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 20 wird angefügt:

„20. die Zustimmung des Beschäftigten zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung nach § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.““
2. In Artikel 7 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 6 tritt“ durch die Wörter „Die Artikel 6 bis 6b treten“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1 Artikel 6a (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

zu Änderungsbefehl Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 127 (Änderungsbefehl Nummer 2).

zu Änderungsbefehl Nummer 2 (§ 127)

Ein gut funktionierender Bildungsbereich ist von herausragender gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Er trägt dazu bei, soziale Ungleichheiten abzubauen, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die gesellschaftliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger sowie die Integration von Geflüchteten zu fördern.

Bildungs- und Ausbildungstätigkeiten, insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung und der Musikschulen, erfolgen in Deutschland zu einem großen Anteil durch tatsächlich oder vermeintlich selbständig tätige Lehrkräfte. Ausweislich der Mikrozensus-Daten des Statistischen Bundesamtes übten im Jahr 2023 rund

265.000 Personen eine selbständige Tätigkeit (Haupt- oder Nebenerwerb) in lehrenden und ausbildenden Berufen aus.

Mit dem sogenannten Herrenberg-Urteil vom 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R) hat das Bundessozialgericht in einem Einzelfall über die Versicherungspflicht der Tätigkeit einer Musiklehrerin an einer städtischen Musikschule aufgrund Beschäftigung entschieden. Infolgedessen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund, Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung und Bundesagentur für Arbeit) am 4. Mai 2023 über die versicherungsrechtliche Beurteilung von Lehrkräften beraten und das Besprechungsergebnis veröffentlicht. Danach finden die vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung präzisierten Beurteilungsmaßstäbe für die Beurteilung des Erwerbsstatus von Lehrkräften an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen spätestens ab 1. Juli 2023, auch in laufenden Bestandsfällen, Anwendung.

Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte haben sich über Jahre an den seit langem von den Spitzenverbänden der Sozialversicherung verlautbarten Maßstäben für die Einordnung einer Lehrtätigkeit als abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die aus der einschlägigen Rechtsprechung vor dem Herrenberg-Urteil abgeleitet worden waren, orientiert und sich darauf eingestellt. Auf dieser Grundlage haben sich in weiten Teilen des Bildungsbereichs die Organisations- und Geschäftsmodelle für den Einsatz von selbständigen Lehrkräften etabliert.

Bildungseinrichtungen sehen sich infolge des Urteils nunmehr zum Teil hohen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen ausgesetzt und dadurch in ihrer Existenz gefährdet. Zudem beklagen Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Ausgestaltung der Verträge mit selbständigen Lehrkräften. Diese Gemengelage gefährdet die Aufrechterhaltung eines umfassenden Bildungsangebots. Aufgrund dieser besonderen Situation und der herausragenden gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Bildungsbereichs ist es ausnahmsweise gerechtfertigt, zum einen für einen begrenzten Zeitraum von einer ansonsten zwingenden Nachforderung von Sozialbeiträgen abzusehen und zum anderen Bildungseinrichtungen und Lehrkräften ausreichend Zeit zu geben, um die notwendigen Umstellungen der Organisations- und Geschäftsmodelle vorzunehmen, damit Lehrtätigkeiten auch unter den veränderten Rahmenbedingungen weiterhin sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbständig ausgeübt werden können.

Die Rechte der Lehrkräfte bleiben gewahrt, da die gesamte Übergangsregelung nur bei ihrer Zustimmung zum Tragen kommt.

Die Regelung gilt sowohl für privatrechtliche Verträge als auch für öffentlich-rechtliche Auftragsverhältnisse.

Zu Absatz 1

Wird im Rahmen eines der in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Verfahren festgestellt, dass eine Lehrtätigkeit in abhängiger Beschäftigung vorliegt, besteht Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Lehrtätigkeit ausgegangen sind (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und die oder der Beschäftigte gegenüber dem Versicherungsträger zustimmt, dass bis Ende 2026 keine Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung vorliegt (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2). Nur bei Zustimmung der betroffenen Lehrkraft ist es gerechtfertigt, dass die Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung und der sich

daraus ergebende Versicherungsschutz für Zeiten vor dem 1. Januar 2027 nicht bestehen.

Von der Regelung erfasst sind Verfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), Verfahren der Träger der Rentenversicherung im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 1 Satz 5 SGB IV und Verfahren der Krankenkassen als Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28h Absatz 2 SGB IV.

Nach Satz 2 tritt auch ohne eine Feststellung in einem der in Satz 1 genannten Verfahren bis zum 31. Dezember 2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung ein. Voraussetzung ist, dass die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Lehrtätigkeit ausgegangen sind und die oder der Erwerbstätige gegenüber dem Arbeitgeber zustimmt. Im Ergebnis tritt Rechtssicherheit für die Vertragsparteien ein, ohne dass ein Verfahren nach Satz 1 beantragt oder durchgeführt werden muss. Der Erwerbsstatus kann während des Übergangszeitraums offenbleiben. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 2 vor, erfolgen auch keine Beanstandungen im Rahmen der Betriebsprüfung.

Wird gleichwohl im weiteren Verlauf über die Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung entschieden, muss die Zustimmung der Lehrkraft vorliegen.

Eine Lehrtätigkeit ist die Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern im Sinne von § 2 SGB VI. Sie umfasst die Übermittlung von Wissen und die Unterweisung von praktischen Tätigkeiten.

Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, entsteht mangels Versicherungspflicht für Zeiten vor dem 1. Januar 2027 kein Anspruch der Träger auf Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gegen den Arbeitgeber. Entsprechende Beitragsnachforderungen werden nicht erhoben.

Wenn Lehrkräfte nicht nach Absatz 1 zustimmen, sind die Voraussetzungen der Übergangsregelung nicht erfüllt, so dass nach den allgemeinen Vorschriften Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung auch vor 2027 vorliegt (Satz 1) bzw. vorliegen kann (Satz 2). Unter Beachtung der Verjährungsvorschriften werden gegebenenfalls Pflichtbeiträge für diese Zeiten nachgefordert.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass die betroffenen Lehrkräfte nach Absatz 1 ab Inkrafttreten der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich befristet als selbständige Lehrkräfte gelten, so dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI Rentenversicherungspflicht besteht.

Nach Satz 2 sind Lehrkräfte nach Absatz 1, die mit dieser Lehrtätigkeit die Voraussetzungen des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würden (etwa Musiklehrer), wenn diese als selbständige Tätigkeit ausgeübt würde, für die Dauer dieser Tätigkeit durchgehend nach entsprechender näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes renten-, kranken- und pflegeversicherungspflichtig, bis Sozialversicherungspflicht aufgrund der festgestellten Beschäftigung eintritt.

Zu Absatz 3

Soweit die betroffene Lehrkraft in der Vergangenheit in der Annahme, eine selbständige Tätigkeit nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI auszuüben, Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entsprechend der für selbständige Lehrer anwendbaren Vorschriften gezahlt hat, gelten diese als zu Recht entrichtet. Die aufgrund dieser Pflichtbeiträge erworbenen Leistungsansprüche bleiben bestehen. Eine Nachforderung von Beiträgen für die vergangenen Zeiträume erfolgt jedoch nicht.

Für Lehrkräfte, die nach Absatz 2 Satz 2 nach entsprechender näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versichert sind, bedarf es keiner derartigen Regelung. Für sie gelten die Bestimmungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz für den gesamten Zeitraum ihrer Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2026, so dass die im Rahmen der Versicherungspflicht geleisteten Beiträge stets auch rechtmäßig entrichtet wurden.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt sicher, dass Personen, die von einer Selbständigkeit ausgegangen sind und ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) begründet haben, weiterhin in diesem verbleiben können. Die hierfür geltenden Beitragsregelungen sind dann weiterhin einschlägig (vgl. §§ 345b, 349a SGB III). Das Versicherungspflichtverhältnis gilt – trotz ggf. rückwirkender Feststellung einer Beschäftigung – als zu Recht begründet, entrichtete Beiträge gelten als zu Recht entrichtet und erworbene Anwartschaftszeiten gelten als zu Recht erworben.

Zu Nummer 1 Artikel 6b (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Zu Änderungsbefehl Nummer 1 (§ 8)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Änderungsbefehl Nummer 2 (§ 8)

Die Ergänzung in § 8 Absatz 2 Satz 1 stellt eine Folgeänderung zu § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 SGB IV dar. Die Regelung stellt sicher, dass die Zustimmung des Beschäftigten zu einem späteren Eintritt der Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund Beschäftigung in den Entgeltunterlagen nachvollziehbar ist.

Zu Nummer 2 Artikel 7 (Inkrafttreten)

Gemäß Absatz 1 sollen auch die Artikel 6a und 6b (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Beitragsverfahrensverordnung) am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.